



ED/P240186

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt (Maturitätsprüfungsverordnung, MPV) vom 28. März 2000 (SG 413.820, Stand 21. Dezember 2017) betreffend die Bewertung der Maturitätsprüfungen

1. Ausgangslage

Die Möglichkeit der Verwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) für eigenständige Arbeiten hat praktische Konsequenzen für die Bewertung der Maturaarbeiten und die Notengebung. Da es möglich ist, sich eine schriftliche Arbeit in hoher Qualität durch KI-Tools verfassen zu lassen, müssen die Bewertungskriterien angepasst werden. Während bisher der schriftliche Teil der Arbeit im Fokus stand, sollen die Schülerinnen und Schüler neu während des Arbeitsprozesses enger begleitet werden und ihre Thesen in einem Fachgespräch erläutern. Die mündliche Präsentation mit Fachgespräch und die schriftliche Arbeit sollen künftig mit je 50 Prozent gewichtet werden. Dadurch kann geprüft werden, ob die Schülerinnen und Schüler ihre Fragestellung wirklich verstanden haben und der didaktische Auftrag der Eigenleistung erfüllt ist.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 28. März 2000	Änderungen
<p>§5 Anforderungen an die Lehrpersonen des Maturitätslehrgangs 1 Während der letzten vier Jahre des Maturitätslehrgangs, der zu einer schweizerisch anerkannten Maturität führt, ist der Unterricht von Lehrpersonen zu erteilen, a) die über ein von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und –direktoren (EDK) anerkanntes Diplom für das höhere Lehramt im entsprechenden Fach oder b) über ein von der EDK als gleichwertig anerkanntes Diplom verfügen. c) deren Abschluss von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen- direktoren (EDK) als dem Basler Oberlehramt, dem höheren Lehramt resp. dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen im entsprechenden Fach definitiv als gleichwertig anerkannt wird.</p>	<p>§5 Anforderungen an die Lehrpersonen des Maturitätslehrgangs 1 Während der letzten vier Jahre des Maturitätslehrgangs, der zu einer schweizerisch anerkannten Maturität führt, ist der Unterricht von Lehrpersonen zu erteilen, a) die über ein von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und –direktoren (EDK) anerkanntes Diplom für das höhere Lehramt im entsprechenden Fach oder b) über ein von der EDK als gleichwertig anerkanntes Diplom verfügen. c) deren Abschluss von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen- direktoren (EDK) als dem Basler Oberlehramt, dem höheren Lehramt resp. dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen im entsprechenden Fach definitiv als gleichwertig anerkannt wird.</p>

<p>d) deren Abschluss von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen- und direktoren (EDK) als dem Basler Oberlehramt, dem höheren Lehramt resp. dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen im entsprechenden Fach provisorisch als gleichwertig anerkannt wird, sofern sie in einem Immersionsprojekt unterrichten.</p> <p>² Über begründete Ausnahmen entscheidet die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.</p>	<p>d) deren Abschluss von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen- und direktoren (EDK) als dem Basler Oberlehramt, dem höheren Lehramt resp. dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen im entsprechenden Fach provisorisch als gleichwertig anerkannt wird, sofern sie in einem Immersionsprojekt unterrichten.</p> <p>² Über begründete Ausnahmen entscheidet die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 5 MPV

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2017 hat der Regierungsrat § 5 MPV geändert und lit. a und b von Abs. 1 neu formuliert. Mit gleichem Beschluss hätten lit. c und d aufgehoben werden sollen. Dies soll mit der vorliegenden Änderung der MPV nachgeholt werden. Das Basler Oberlehramtsdiplom und das Basler Diplom für das höhere Lehramt gibt es nicht mehr. Des Weiteren gibt es keine Unterscheidung mehr in eine definitive und provisorische Anerkennung der Gleichwertigkeit.

<p>§17 Maturitätsnote in der Maturaarbeit</p> <p>¹ Die Maturitätsnote in der Maturaarbeit wird aufgrund der schriftlichen Arbeit oder des Produkts samt Begleittext sowie deren mündlicher Präsentation mit je einer Note gesetzt.</p> <p>² Bei der Bewertung der schriftlichen Arbeit oder des Produkts samt Begleittext sind der Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis zu berücksichtigen.</p> <p>³ Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten.</p> <p>⁴ Für die Gesamtnote der Maturaarbeit wird die Note für die schriftliche Arbeit oder das Produkt samt Begleittext zu 2/3 und die Note für die mündliche Präsentation zu 1/3 gewichtet.</p> <p>⁵ Ergibt die Berechnung einer Bewertung ein arithmetisches Mittel mit ,25 oder besser, so wird auf die nächste halbe Note und ergibt sie ein arithmetisches Mittel mit ,75 oder besser, wird sie auf die nächste ganze Note aufgerundet.</p> <p>⁶ Die näheren Bestimmungen zur Maturaarbeit werden vom Erziehungsdepartement nach Anhörung des Erziehungsrates erlassen.</p>	<p>§17 Maturitätsnote in der Maturaarbeit</p> <p>¹ Die Maturitätsnote in der Maturaarbeit wird aufgrund der schriftlichen Arbeit oder des Produkts samt Begleittext sowie deren mündlicher Präsentation und Fachgespräch mit je einer Note gesetzt.</p> <p>² Bei der Bewertung der schriftlichen Arbeit oder des Produkts samt Begleittext sind der Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis zu berücksichtigen.</p> <p>³ Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten.</p> <p>⁴ Für die Gesamtnote der Maturaarbeit wird die Note für die schriftliche Arbeit oder das Produkt samt Begleittext zu 2/3 und die Note für die mündliche Präsentation und Fachgespräch mit je 50 Prozent zu 1/3 gewichtet.</p> <p>⁵ Ergibt die Berechnung einer Bewertung ein arithmetisches Mittel mit ,25 oder besser, so wird auf die nächste halbe Note und ergibt sie ein arithmetisches Mittel mit ,75 oder besser, wird sie auf die nächste ganze Note aufgerundet.</p> <p>⁶ Die näheren Bestimmungen zur Maturaarbeit werden vom Erziehungsdepartement nach Anhörung des Erziehungsrates erlassen.</p>
---	---

Erläuterungen zu § 17 MPV

Abs. 1:

Die mündliche Prüfung besteht aus einer Präsentation und neu einem Fachgespräch. Im Fachgespräch wird vertieft geprüft, ob die Schülerin oder der Schüler die Thesen und Grundlagen ihrer Arbeit reflektiert und selbständig erarbeitet hat.

Abs. 4:

Trotz neuer Möglichkeiten zur Plagiatserkennung ist es zunehmend schwer einzuschätzen, ob eine Schülerin oder ein Schüler den Text einer Maturaarbeit selbst geschrieben hat; nicht nur, aber gerade auch mit Blick auf neue Anwendungen wie Chat GPT, die in der Lage sind, in Kürze Texte zu komplexen Themen zu reproduzieren. Daher soll ein stärkerer Fokus auf die mündliche Präsentation gelegt und diese neu mit einem Fachgespräch ergänzt werden (vgl. auch Abs. 1). Die mündliche Präsentation mit Fachgespräch und die schriftliche Arbeit oder das Produkt samt Begleittext sollen künftig mit je 50 Prozent gewichtet werden.

	<p><u>§ 40a Übergangsbestimmung zur Änderung betreffend § 17 Abs. 1 und 4</u> <u>¹ Für Schülerinnen und Schüler, die die Maturitätsprüfungen vor dem Schuljahr 2025/2026 ablegen, gilt diese Verordnung in der Fassung vom 12. Dezember 2017.</u></p>
--	--

Erläuterungen zu § 40a MPV

Die Änderung soll für die Maturitätsprüfungen 2026 wirksam werden. Der Start der Maturaarbeiten ist im Sommer/Herbst 2024. Für die Schülerinnen und Schüler, die die Maturitätsprüfungen im Schuljahr 2024/2025 bzw. vor dem Schuljahr 2025/2026 ablegen, gilt somit noch das bisherige Recht.

Beilage:

- Synopse